

Vom Antragsteller und jedem Haushaltsangehörigen und für jedes Konto, jeden Vertrag, Depot usw. ist eine besondere Erklärung abzugeben. Eine Erklärung von Minderjährigen ist zusätzlich vom Personensorgeberechtigten unter Angabe des Vertretungsverhältnisses mit zu unterschreiben.

**Befreiung vom Bankgeheimnis  
aus Anlass von einkommens- und vermögensabhängigen Leistungen**

Beantragte Leistung  
Art Antrag vom

.....

Antragsteller(in)/Hilfesuchende/r:  
Familiennamen, Vorname/n Tag der Geburt

.....

Anschrift

.....

**Erklärende/r:**  
Familiennamen, Vorname(n) Tag der Geburt

.....

Anschrift Verw.-Verhältnis zum/zur Antragsteller(in)/Hilfesuchender(n)

.....

**Erklärung:**  
**Ich bin darüber belehrt worden, dass ich gemäß § 60 Sozialgesetzbuch I (SGB I) über meine Einkommens- und Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen habe. Von den auf Seite 2 abgedruckten Bestimmungen der §§ 60 und 66 SGB I (Mitwirkungspflichten und Folgen fehlender Mitwirkung) sowie § 263 Strafgesetzbuch (Betrug) habe ich Kenntnis genommen. Ich weiß, dass unrichtige bzw. unvollständige Angaben strafrechtliche Verfolgung wegen Betrugs nach sich ziehen können.**

Ich unterhalte nachstehend angegebenen/angegebenes Sparkonto, Postsparkonto, Girokonto, Kapitalansammlungsvertrag, Bausparvertrag, Wertpapierdepot.  
Bezeichnung

.....

bei (Bezeichnung und Anschrift des Instituts)

.....

Konto-Vertrags-Nr.	Laufzeit des Vertrages	Betrag der Einlage bzw. Vertragssumme oder Wert

Als Beweismittel lege ich vor: Sparbuch    letzten Kontoauszug vom    Datum:    Vertrag

**Ich ermächtige und beauftrage hiermit das angegebene Geldinstitut bzw. die Anstalt unter Befreiung vom Bankgeheimnis und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, dem Sozialleistungsträger bzw. der Sozialleistungsbehörde weitere Auskünfte, insbesondere über den Kontostand und die Kontobewegungen, sowie über sämtliche bei dem Geldinstitut bestehenden Konten, zu erteilen.**

Zeitraum, über den sich die Auskunft erstreckt

PLZ, Ort, Datum    (Bei Minderjährigen etc. zusätzliche Unterschrift des Personensorgeberechtigten)

Unterschrift    (als    Vater    Mutter    Vormund)

### **Auszug aus dem Sozialgesetzbuch I**

#### **§ 60 Angabe von Tatsachen**

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
  1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
  2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
  3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
- (2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

#### **§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung**

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

### **Auszug aus dem Strafgesetzbuch**

#### **§ 263 Betrug**

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspielung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.